

**Verein der Förderer und Absolventen
der Deutschen Außenhandels- und Verkehrs-Akademie (DAV) e.V.**

Satzung

Beschlossen: 14.10.1999
Geändert: 12.05.2001
Geändert 11.06.2016
Geändert 17.06.2017

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Verein der Förderer und Absolventen der Deutschen Außenhandels- und Verkehrs-Akademie (DAV) e.V.**

Er hat den Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Bremen unter **VR 5820** eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Der Verein bezweckt die Anwendung wissenschaftlicher und pädagogischer Erkenntnisse in der Wirtschaft. Innerhalb dieser allgemeinen Zielsetzung ist es eine besondere Aufgabe des Vereins, die Arbeit der Institute der Stiftung DAV zu fördern mit dem Ziel, Mitarbeitern und Führungskräften der Wirtschaft eine umfassende berufliche und politische Weiterbildung zu ermöglichen. Für diese Zwecke erstrebt der Verein u.a. auch den Zusammenschluss aller ehemaligen Studierenden der Deutschen Außenhandels- und Verkehrs-Akademie. Im Mittelpunkt steht dabei die Beschaffung von Mitteln für die Stiftung DAV zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke im Rahmen des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die DAV.
3. Die einzelnen Aufgaben des Vereins sind
 - a) die Erhöhung des Vermögens der Stiftung DAV durch Zustiftungen
 - b) die finanzielle Förderung einzelner Aktivitäten der Stiftung DAV durch Spenden, z.B. für:
 - den Aufbau eines Stipendienfonds für die Übernahme von Studien- und Teilnehmergebühren an den Instituten der Stiftung DAV für förderungswürdige in- und ausländische Teilnehmende
 - die Förderung der internationalen Beziehungen und von Auslandsaufenthalten der DAV Studenten
 - c) die Integration der ehemaligen Studierenden der Deutsche Außenhandels- und Verkehrs-Akademie und der anderen Förderer in die Arbeit der Institute der DAV mit dem Ziel des gegenseitigen Erfahrungsaustausches sowie der Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander und mit den Studierenden der DAV. Zu diesem Zweck wer-

den die Erfahrungen aller ehemaligen Studierenden und der anderen Förderer in die strategische Zielsetzung der Stiftung DAV einbezogen.

d) die Pflege und Vertiefung der Beziehung zwischen dem Verein der Förderer und Absolventen der DAV e.V. und der Stiftung DAV einerseits und Organisationen der Wirtschaft andererseits sowie eine den Aufgaben der Weiterbildung entsprechende Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, insbesondere im Hochschulbereich.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Er verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Rechnungsjahr Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche des Vereins und der Mitglieder ist Bremen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind juristische und natürliche Personen, insbesondere ehemalige Studierende der DAV. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Verein.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand solchen Personen verliehen werden, die der Deutschen Außenhandels- und Verkehrs-Akademie oder dem Verein besonders nahe stehen oder die Zwecke des Vereins oder der DAV in besonders verdienstvoller Weise gefördert haben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Geschäftsjahresschluss zu erklärenden Austrittes des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Zielen des Vereins oder der Satzung zuwider handelt oder das Ansehen oder die Ziele des Vereins durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, gegen den innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch eingelegt werden kann. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung für ein oder mehrere Rechnungsjahre im Voraus festgelegt wird. Die Beiträge können für juristische und natürliche Personen verschieden hoch festgesetzt werden. Die festgesetzten Beiträge gelten als Mindestbeiträge. Den Mitgliedern bleibt eine höhere Selbsteinschätzung überlassen. Die Beiträge sind zu Beginn des Rechnungsjahres fällig soweit nicht die Mitgliederversammlung abweichendes bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung berücksichtigt dabei, dass mindestens ein Vertreter aus dem Kreis der juristischen Personen, mindestens ein Vertreter aus dem Kreis der ehemaligen Studierenden der DAV sowie ein Vertreter aus dem Kreis der Mitarbeiter der DAV gewählt werden soll. Außerdem werden von ihr zwei bis vier weitere Personen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden (Rechnungsführer).
3. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende (Rechnungsführer) vertreten den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Einstellung des für die Ziele des Vereins erforderlichen Personals, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen können auch schriftlich oder durch Umfrage erfolgen.
4. Der Vorstand soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung über das vergangene Rechnungsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr aufstellen. Die Jahresrechnung ist nach Prüfung durch den Rechnungsprüfer spätestens innerhalb von sechs Monaten der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

5. Der Vorstand kann zu seiner eigenen Entlastung eine Geschäftsführung einsetzen; seine Rechte- und Pflichtenstellung nach der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) die Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach näherer Maßgabe des § 14
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, so oft der Vorstand es für erforderlich hält oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder.

§ 10

Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Rechnungsführer bestimmt. Die Einladungen können schriftlich, textförmlich oder durch Bereitstellung auf der Homepage des Vereins (www.vfa-dav.de) erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Der Vorstand kann eine Abkürzung der Einladungsfrist beschließen. Dieser Beschluss ist in der Einladung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertretern geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand kann schriftliche Stimmabgabe zulassen. Dies ist in der Einladung bekannt zugeben.
3. Beschlüsse über die Namensänderung, Zweckänderung, Verschmelzung oder Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Erscheinen in der Versammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder, so kann die Namensänderung, Zweckänderung, Verschmelzung oder Auflösung in einer neuen Mitgliederversammlung, wenn diese innerhalb von sechs Monaten einberufen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden.

§ 11

Beschlussfassung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Lediglich bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.
3. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Namensänderungen, Zweckänderungen oder Verschmelzungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
4. Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der Leiter der Sitzung. Sie hat schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn es von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12

Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Werden freiwillige Spenden ausdrücklich für einen bestimmten Zweck im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins zugewendet, so dürfen dieselben nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

§ 13

Jahresabschluss und Rechnungsprüfer

1. Es ist für den Verein ein zusammengefasster Jahresabschluss (EÜR – Einnahmenüberschussrechnung) aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt.

§ 14

Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit daraus nicht eingezahlte Kapitaleinlagen oder der gemeine Wert von Sacheinlagen an Mitglieder zurück zu vergüten sind, an die rechtsfähige Stiftung "Union Stiftung" zur Förderung des kaufmännischen Nachwuchses in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls dieselbe nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vereinsvermögen an die Handelskammer Bremen zur Verwendung für Zwecke der Ausbildung von Nachwuchskräften für den Außenhandel und die Verkehrswirtschaft.

2. Eine Satzungsänderung in Bezug auf Absatz 1 ist ausgeschlossen.

Der Vorstand

Bremen, 17. Juni 2017